

# EUROPA im Überblick

22/2009 – 5. Juni 2009



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## RICHTLINIEN AUF DEM WEG ZUM EUROPÄISCHEN ZIVILRECHT – RAT

Der Rat der EU-Innen- und Justizminister hat sich auf Richtlinien für den Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR) geeinigt (s. EiÜ [04/09](#), [15/08](#)). Am 5. Juni 2009 beschloss er für den CFR eine dreiteilige Struktur, bestehend aus einer Liste von vertragsrechtlichen Prinzipien, Definitionen und Modellregeln. Die Prinzipienliste solle nicht abschließend und auf alle vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen anwendbar sein. Dazu zählen bspw. Vertragsfreiheit, Rechtssicherheit, Fairness und Guter Glaube. Weiter werde der CFR Definitionen zum allgemeinen Vertragsrecht enthalten, wobei den verbrauchervertragsbezogenen Teilen besondere Aufmerksamkeit zukomme. Auch die Modellregeln sollen so allgemein gehalten sein, dass sie auf alle Vertragstypen und –situationen anwendbar sein werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könne der CFR um Modellregeln für Verbraucherverträge ergänzt werden. Der Rat will auf Konsistenz zwischen dem CFR und der vorgeschlagenen Verbrauchervertragsrichtlinie ([KOM/2008/614](#)) (s. EiÜ [35/08](#)) achten, anerkennt aber zugleich, dass sich beide Vorhaben bzgl. ihrer Zielrichtungen nicht vollständig überschneiden. Der CFR könnte nach dem Ratsbeschluss ein nichtbindendes Rechtsinstrument werden, das den EU-Institutionen als gemeinsame Quelle der Inspiration oder als Referenz bei der Rechtsetzung dient. Der DAV hat die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts begrüßt (Resolution [07/08](#)).

## RECHTSANWALT SZULASSUNG OHNE REFERENDARIAT? – EUGH

Unzulässige Umgehung des Referendariats als Mindestvoraussetzung für den Anwaltsberuf oder legitimer Gebrauch der Gemeinschaftsrechte? Der EuGH muss den Fall eines Österreicherers entscheiden, der sich zunächst seinen österreichischen Jura-Universitätsabschluss in Spanien anerkennen ließ ([C-118/09](#)). Über Eignungsprüfungen, deren Ausbildungsaufwand weniger als drei Jahre erforderte, erwarb er die Berechtigung, den spanischen Titel "Licenciado en Derecho" zu führen. In der Folge ließ ihn die Rechtsanwaltskammer Madrid als "abogado" zu. In Spanien war zum Zeitpunkt des Antrags eine dem Referendariat vergleichbare Praxiszeit für die Zulassung nicht erforderlich. Nach dreiwöchiger anwaltlicher Tätigkeit in Spanien beantragte der Österreicher bei der Grazer Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur anwaltlichen Eignungsprüfung gem. § 24 Abs. 1 EURAG. Die Kammer verweigerte diese Zulassung mangels der nach österreichischem Recht geforderten Praxis. Nach der Verweigerung durch die Kammer, klagte der abogado. Das Österreichische Verfassungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob § 24 EURAG mit der Hochschuldiplom- anerkennungsrichtlinie [89/48/EWG](#) vereinbar ist. In der Rechtssache [C-311/06](#) hatte der EuGH jüngst eine derartige Umgehung der Pflichtpraxiszeit für Ingenieure ausgeschlossen (s. EiÜ [04/09](#)).

## DAS RECHT EINES INHAFTIERTEN AUF PRIVATSPHÄRE – EGMR

Die Kontrolle von Briefen zwischen einem in Großbritannien Inhaftierten und seinem externen Arzt hat ein [EGMR](#)-Verfahren ausgelöst. Die Korrespondenz wurde durch den Gefängnis-Mediziner auf seinen medizinischen Inhalt hin überprüft. Die englischen Behörden begründeten dies mit der Vielzahl der medizinischen Korrespondenz in Gefängnissen und den ungenügenden Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Authentizität der Absender. Das Berufungsgericht wies weiter auf die Gefahr hin, dass Ärzte durch Drohung oder Täuschung zu Absendern unerlaubter Nachrichten instrumentalisiert werden könnten. Diese Gefahr sei zwar auch bei Anwälten oder Abgeordneten vorhanden, dort überwiege jedoch das Interesse der ungehinderten Korrespondenz. Der EGMR wies in seinem Urteil (Az: [36936/05](#)) vom 2. Juni 2009 auf seine Rechtsprechung hin, die einerseits Kontrolle von Korrespondenz mit Anwälten nur im Einzelfall und bei begründetem Verdacht erlaube und andererseits medizinische Informationen als hohes Gut eingestuft hat. Die behördliche Maßnahme sei in Anbetracht der bisherigen Unauffälligkeit des Klägers unbegründet. Außerdem stehe der Gefangene mit nur einem Mediziner in Kontakt, dessen Identität leicht überprüft werden könne. Die Unterscheidung in diesem Fall zwischen Arzt auf der einen und Anwalt oder Abgeordnetem auf der anderen Seite sei zudem willkürlich. Die Verhältnismäßigkeit wie in Art. 8 [EMRK](#) gefordert sei daher nicht gewahrt.

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 22/2009 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2009 DAV.

## MÄNGELLISTE FÜR EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL – RAT

Der Rat setzte sich in seiner Sitzung vom 5. Juni 2009 mit dem vierten Bericht über die Anwendung des Europäischen Haftbefehls ([2002/584/JI](#)) auseinander. Wie die zur Erstellung des Evaluationsberichts befragten Behörden, zeichneten die Minister im Rat ein weitgehend positives Bild der Anwendung des Haftbefehls. Der Bericht (Ratsdok. [8302/2/09](#)) deckte jedoch einige Mängel bei der Anwendung durch die Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten auf. So spielten in einigen Mitgliedstaaten Verwaltungsbehörden bei Auslieferungsverfahren eine zu große Rolle. Der Bericht fordert diese Mitgliedstaaten auf, die Kontrollfunktion der Gerichte gemäß dem Rahmenbeschluss zu stärken. Des Weiteren findet nicht in allen Staaten eine ausreichende Überprüfung der Verhältnismäßigkeit statt. Behörden einiger Länder verzichteten sogar ganz darauf. Darüber hinaus gebe es Mängel in der Ausbildung von Strafverteidigern hinsichtlich des Umgangs mit dem Gegenstand des Europäischen Haftbefehls. Dies liege jedoch vielfach nicht in der Verantwortung der nationalen Behörden, so der Bericht.

## AUFTRAGSVERGABE UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNG – EUGH

Wann genügt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags an eine öffentlich-private Gesellschaft dem Gemeinschaftsrecht? Diese Vorlagefrage aus Italien hat der EuGH (C-196/08) zu beantworten. Um die Wasserversorgung der Provinz Ragusa sicherzustellen, sollte eigens eine Gesellschaft gegründet werden, die aus öffentlichen Gesellschaftern und einem privaten Minderheitsgesellschafter bestanden hätte. Von der Gründung wurde jedoch abgesehen, da Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht bestanden. Gegen diese Entscheidung klagte der private Gesellschafter. Der Generalanwalt betonte am 2. Juni 2009 in seinen [Schlussanträgen](#), dass bei der Vergabe von Aufträgen Transparenz und das Verbot von Diskriminierungen oberstes Gebot seien. Die Auftragsvergabe an ein für den zu vergebenden Zweck gegründetes Unternehmen muss einige Voraussetzungen erfüllen. So darf die Gesellschaft während ihres Bestehens ausschließlich dem Gesellschaftszweck nachgehen. Die Ausschreibung des privaten Gesellschafter muss öffentlich erfolgen und die Auftragsvergabe darf nicht nur von der Höhe des Kapitals abhängig gemacht werden, das ein Gesellschafter in das Vorhaben einbringt. Die Vorgehensweise, nur die Gesellschafterposition und nicht den eigentlichen Auftrag auszuschreiben, sei aus Gründen der Effizienz und Versorgungssicherheit geboten und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

## PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE / NATIONALE HAFTUNGSREGELN – EUGH

Verbietet die Produkthaftungsrichtlinie [85/374/EWG](#) eine nationale Haftungsregelung, die den Beweis des Schadens, des Produktfehlers und der Kausalität zwischen Fehler und Schaden genügen lässt, um eine Herstellerhaftung auszulösen? Der EuGH verneinte diese Frage am 4. Juni 2009 ([C-285/08](#)). Zwar entsprächen die Anspruchsvoraussetzungen der fraglichen Haftungsregelung im Ausgangsverfahren genau denen der Richtlinie. Die EU-Staaten verstießen aber nicht gegen das Verbot, von der Richtlinie abweichenden Regelungen aufzustellen, wenn der Richtliniengelungsbereich nicht betroffen sei (vgl. [C-402/03](#)). Die vorliegende Haftungsregelung betreffe den Ersatz von Schäden an einer für den beruflichen Gebrauch bestimmten und verwendeten Sache. Dies sei mit der Richtlinie vereinbar, da sich deren Schadensbegriff nach Wortlaut und Zweck auf die private Verwendung und Bestimmung von Sachen beziehe. Im zugrundeliegenden Fall hatte sich ein Stromaggregathersteller gegen Regressklagen gewehrt. Sein Gerät war von einem Krankenhaus verwendet worden und hatte dort Schäden ausgelöst. Die Beklagte argumentierte, dass sich ihre Sicherheitspflicht aus der Richtlinie nicht auf für den Beruf bestimmte und verwendete Produkte beziehe, von der Richtlinie abweichende Regeln aber europarechtswidrig seien.

## EIÜ-BEZUG - HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgaes.es](mailto:bruselas@cgaes.es)